

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 20. November 2019

§ 195 Altersgrenzen für öffentliche Ämter

(Berichte Regierungsrat, 4.12.2018; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 18.3.2019)

Thomas Hefti, Schwanden, begibt sich in den Ausstand.

Mathias Zoppi, Engi, Kommissionsvizepräsident, beantragt die Kenntnisnahme des Berichts. – Die heutige Landratssitzung beinhaltet zwei Traktanden, welche die sogenannte Altersguillotine gemäss Artikel 78 Absatz 5 der Kantonsverfassung betreffen. Das aktuelle Traktandum, die Kenntnisnahme des Berichts zu den Altersgrenzen für öffentliche Ämter, ist noch harmlos. Es geht nur um die Kenntnisnahme des Berichts. Da bleibt dem Landrat nicht viel anderes als die Kenntnisnahme übrig. Den Bericht in Auftrag gegeben hat die Kommission Recht, Sicherheit und Justiz im Rahmen der Debatte über das Gesetz über die politischen Rechte. Dieser Auftrag wurde nun gründlich bearbeitet. Mit dem vorliegenden Bericht haben die Staatskanzlei und der Regierungsrat eine solide Auseinandersetzung mit der Materie geliefert. – Politisch kann man geteilter Meinung sein – mit allen möglichen Differenzierungen nach den einzelnen Ämtern –, ob eine Altersgrenze nützlich ist oder nicht. Im Bericht geht es aber vor allem um eine rechtliche Betrachtung. Dass eine solche von Zeit zu Zeit notwendig ist, liegt auf der Hand. Denn diese Verfassungsbestimmung hat nicht nur eine politische Komponente. Man kann sie nicht ausgestalten, wie man gerade möchte. Mit der Altersgrenze bewegt sich der Kanton Glarus in dreierlei Hinsicht auf heiklem Terrain. Erstens diskriminiert eine Altersgrenze. Man kann darüber diskutieren, ob diese Diskriminierung Sinn ergibt. Aber es bleibt eine. Personen über 65 Jahren werden generell als nicht mehr wählbar klassiert. Zweitens greift der Gesetzgeber mit der Altersgrenze in die Wahlfreiheit der Wähler und Wählerinnen ein. Das ist in der hiesigen Demokratie eigentlich verpönt und sollte möglichst wenig vorkommen. Und drittens wird die Altersgrenze ausserhalb des Kantons sehr kritisch betrachtet, insbesondere auch vom Bundesamt für Justiz. Das wird im Bericht gut dargelegt. Insofern ist es keine Trockenübung, sondern eine Pflicht, sich von Zeit zu Zeit die Frage zu stellen, ob der Nutzen dieser Verfassungsbestimmung die drei genannten Aspekte noch aufzuwiegen vermag. Man könnte jetzt sagen, im Zweifel müsse man gegen die Einschränkung entscheiden. Das ist dann aber Thema im nächsten Traktandum. – Die Kommission hat den Bericht intensiv diskutiert und auch verschiedene Varianten besprochen. Mit klarer Mehrheit kam die Kommission zum Schluss, dass die heutige Regelung nicht mehr angemessen ist. Der vorliegende Bericht wurde aber zur Kenntnis genommen und ist eine fundierte Grundlage für die Diskussion im nächsten Traktandum. – Zu danken ist Landammann Andrea Bettiga, Ratsschreiber Hansjörg Dürst und Ratsschreiber-Stellvertreter Magnus Oeschger für den guten Bericht und die spannende Diskussion sowie Departements-

sekretär Arpad Baranyi für die Protokollführung. Dank gebührt ausserdem den Kommissionsmitgliedern für die angeregte Diskussion über eine Frage, die man alle paar Jahre diskutieren und prüfen muss.

Samuel Zingg, Mollis, bedankt sich namens der SP-Fraktion für die Erstellung des Berichts. – Der Bericht ist sehr umfassend und detailliert. Er beantwortet alle Fragen in diesem Zusammenhang. Die SP-Fraktion hat ihn eingehend studiert und ist sehr verwundert über die Reaktion der Kommission. Angesichts der Aussagen im Bericht erstaunen deren Schlüsse. Die SP-Fraktion wird ihre Bedenken im nächsten Traktandum äussern. Die SP-Fraktion diskutierte die Folgen einer Verfassungsänderung angesichts der Ausgangslage. Sie ist sich nicht sicher, ob das eine gute Idee ist.

Der Bericht ist zur Kenntnis genommen, der entsprechende Auftrag als erledigt abgeschrieben.